



Tipp vom Fachanwalt für Verkehrsrecht

Topthema:

Verbraucherrechte im Unfallgeschäft in Gefahr?

Das Unfallgeschäft hat sich zu einer Grauzone entwickelt, bei der offenbar jeder unmittelbar und mittelbar Beteiligte auf Kosten des Geschädigten „mitverdienen“ will, dies oft ganz erheblich zu Lasten des Unfallopfers. Verkehrsanwälte warnen schon seit Jahren vor dieser Tendenz.

Alle Beteiligte verfolgen ein Ziel: **Dem Geschädigten soll möglichst der Anwalt ausgedreht werden**, dies oft mit fadenscheinigen und höchst unanständigen Argumenten. Die Gefahr ist zu groß, dass ein qualifizierter Verkehrsanwalt seinen Mandanten berät und ihm die optimale Abrechnungsmethode aufzeigt.

Werkstattmeister und Serviceannahmen in Autohäusern sind geschult, den geschädigten Unfallkunden davon zu überzeugen, dass bei einem klaren Verkehrsunfall der Anwalt nicht notwendig ist. Verkehrsanwälte machen den Werkstätten nämlich oft einen **Strich** durch die Rechnung. So beraten Sie den Mandanten, dass **statt** einer Reparatur auch auf Gutachtenbasis abgerechnet werden kann, dass **statt** des teuren Mietwagens Nutzungsausfall die bessere Alternative ist. Mit besonderem Augenmerk schauen Verkehrsanwälte auf das Sachverständigengutachten. Mit der Aussage, es sei ein Totalschaden ermittelt worden, ist manche Werkstatt schnell bei der Hand. Das Autohaus kann sich freuen: Der Kunde gibt das Unfallfahrzeug in Zahlung und kauft gleich einen neuen Wagen. Wer keinen Verkehrsanwalt an der Seite hat weiß nicht, dass es sich hier möglicher Weise um einen unechten Totalschaden handeln kann: Die Folge – eine Reparatur ist doch möglich, die Anschaffung des Neufahrzeuges hätte man sich sparen können.

Autohäuser wollen Rechtsberatung künftig selber durchführen: „Der unfallgeschädigte Rechtsuchende ist als Verbraucher von Rechtsdienstleistungen vor Nachteilen und Schäden durch unqualifizierte Rechtsberatung zu bewahren. Er kann in der Regel die Qualität der Dienstleistung, die ihm angetragen wird, und die verborgenen Interessen eines Anbieters nicht erkennen“, so der **Präsident des Deutschen Anwaltvereins (DAV), Rechtsanwalt Kilger**. „Im Interesse des Bürgers muss der rechtlich Beratende unabhängig und verschwiegen sein, zudem müsse bereits im Ansatz ausgeschlossen sein, dass er andere Interessen vertritt.“

Sachverständige blasen oft in dasselbe Horn der Autohäuser. Besonders laut ist das „Trompetenkonzert“, wenn der Sachverständige vom Autohaus empfohlen wurde. Einige Versicherungen zahlen Sachverständigen sofort die Gebühren, wenn kein Anwalt in der Versicherungsakte auftaucht. Denken Sie daran: Die Qualität der Sachverständigen ist sehr unterschiedlich. Verkehrsanwälte kennen den Unterschied zwischen versicherungsfreundlichen Sachverständigen und Kfz-Gutachtern, die interessenneutral begutachten.

Die Kfz-Versicherer stecken in einem Dilemma. Die starke Konkurrenz unter den Versicherern zwingt zum Sparen. Am einfachsten lässt sich an der Regulierung von Unfallschäden sparen. Dafür haben die Versicherer das sogenannte »Schadensmanagement« entwickelt. Demnach soll sich der Geschädigte unmittelbar an die gegnerische Versicherung wenden. Dies wird mit dem verlockenden Angebot verknüpft, dass alles für ihn geregelt werde. Ziel ist es aber, die Geschädigten davon abzuhalten, zu unabhängigen Beratern, wie Sachverständigen und Anwälten, zu gehen, warnt die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV). Letztlich wollen die Versicherer den Geschädigten einen Teil der ihnen zustehenden Ansprüche vorenthalten. Dies hätten mittlerweile auch schon unabhängige Quellen, wie beispielsweise die Stiftung Warentest, bestätigt.

„Es geht um Ansprüche und Rechte der Geschädigten. Je mehr ihnen die Schadensregulierung aus der Hand genommen wird, umso weniger berechtigte Ansprüche werden gezahlt. Umso günstiger wird der Schaden für die Versicherung“, warnt **Rechtsanwalt Gebhardt**, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV. Die Versicherer erstatten viele gesetzliche Ansprüche wie den Haushaltsführungsschaden oder den Minderwert des reparierten Unfallfahrzeuges eben nicht. „Auch vor Partnerwerkstätten der Versicherungen muss gewarnt werden“, so

Gebhardt. Solche würden sich in Abhängigkeit zu den Versicherern begeben. Diese könnten wiederum die Reparaturkosten in Werkstätten vorschreiben. Dabei bestehe die Gefahr, dass diese Kostenschraube letztlich Einfluss auf die Qualität der Reparatur hat.

Urteile in Stichworten:

Wer den Mindestabstand nur geringfügig unterschreitet, kann auf ein mildes Urteil hoffen. Der Betroffene fuhr mit seinem Lkw auf einer Autobahn mit 70 km/h. Der Abstand zum vorderen Fahrzeug betrug anstatt der vorgeschriebenen 50 Meter nur 44,3 Meter. Ihm wurden eine Geldbuße von 100 Euro und auch ein einmonatiges Fahrverbot auferlegt. Der Amtsrichter hatte aber aufgrund der geringen Unterschreitung des Mindestabstandes ein Einsehen und ermäßigte die Geldbuße auf 35 Euro und hob das Fahrverbot auf (AG Bayreuth).

Für einen Konstruktionsfehler an einem Auto haftet der Händler auch dann, wenn es sich um einen Gebrauchtwagen handelt. Das Gericht verurteilte einen Autohändler, für einen Schaden an einem fünf Jahre alten Geländewagen aufzukommen, den er als Gebrauchtwagen verkauft hatte. Im Zylinderkopf des Autos war später ein Riss festgestellt worden, ohne dass der Besitzer den Motor überhitzt hatte. Der Mangel trat an dem Fahrzeugmodell häufig auf. Dies sah das Gericht durch eine Information des Herstellers bestätigt. Nach dieser sei der Zylinderkopf aufgrund der Probleme neu entwickelt worden sei. Vor diesem Hintergrund handele es sich nicht um einen normalen Verschleiß, sondern um einen Konstruktionsfehler, so das Gericht. Der Händler müsse haften (OLG Jena).

Denken Sie daran ...

Berlin (DAV). **Belehrungen auf Bußgeldbescheiden** können mit irreführenden Hinweisen enden, warnt die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV). So schreiben teilweise Bußgeldstellen unter den »Allgemeinen Hinweisen« auf den Bußgeldbescheiden: „Die Punktebewertung ist nicht Gegenstand des Bescheides und deshalb nicht durch Einspruch anfechtbar“. Nach Ansicht der Verkehrsrechtler werde damit fälschlich der Eindruck erweckt, gegen die Punkte könne man sich nicht mehr wehren, sondern nur noch gegen das Bußgeld.

D::W PARTNER
RECHTSANWÄLTE

Büro Berlin
Pfalzburger Straße 72
D-10719 Berlin
Tel.: +49 (30) 7700 8252
Fax: +49 (30) 7700 8253

Büro Potsdam
Filchnerstraße 53
D-14482 Potsdam
Tel.: +49 (331) 748 0124
Fax: +49 (331) 740 5519

Alexander Dauer ist Fachanwalt für Verkehrsrecht und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwalt Verein.